

Unmittelbare Ausführung und Sofortvollzug gemäß § 6 II VwVG und § 15 ASOG

In beiden Fällen muss die Polizei keinen Grundverwaltungsakt erlassen, sondern kann die gefahrabwendende Handlung selbst vornehmen. Die Abgrenzung beider Institute ist umstritten:

- § 15 Abs. 1 ASOG ist nur bei vertretbaren Handlungen anwendbar (Polizei kann selbst anstelle des Verantwortlichen handeln, vgl. Wortlaut). Die unmittelbare Ausführung ist systematisch keine Vollstreckungsmaßnahme.

- hM: Abgrenzung nach der **Willensrichtung** des Betroffenen: in den Fällen des § 15 Abs. 1 ASOG polizeiliches Handeln mit dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen, beim Sofortvollzug Handeln gegen den (ggf. mutmaßlichen Willen) des Betroffenen.

Voraussetzungen des Sofortvollzugs gem. § 6 Abs. 2 ASOG: Prüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des **fiktiven Grundverwaltungsakts**, also Befugnisnorm (vgl. § 6 II VwVG a.E.), Verantwortlichkeit, Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Voraussetzungen der unmittelbaren Ausführung gem. §15 Abs. 1 ASOG: Prüfung der Tatbestandsmerkmale der fiktiven Grundverfügung.

Die **Rechtsnatur** der unmittelbaren Ausführung ist strittig; diskutiert werden der „adressatenlose Verwaltungsakt“ und der Realakt.